

Wenn der Vater nicht restituiert, wäre wohl zunächst die Mutter verpflichtet, ihren drei Kindern, die den anderen gegenüber ungerechterweise verkürzt werden, den Schaden zu ersetzen ex bonis paraphernalibus, wenn sie dergleichen hat, oder sogar ex bonis communibus, sogar auch gegen den Willen oder ohne Vorwissen des Mannes.

Sie ist Mitbesitzerin des Vermögens, und wenn der Vater das Erbe an die Erbberechtigten nicht gerecht verteilt, muß die Mutter, soweit es in ihrer Macht liegt, ausgleichende Gerechtigkeit üben.

Wenn auch die Mutter diesen Kindern nicht zu ihrem Rechte verhilft, sind dann die anderen Kinder, die mehr als ihren Pflichtteil erhielten, zur Restitution verpflichtet? Ja. Denn nemo ex re aliena locupletari potest. Sie aber sind reicher geworden um das, was den anderen entzogen wurde. Die Restitutionspflicht obliegt ihnen gemeinsam. Man kann sie nicht possessores bonae fidei nennen, da ihnen zum mindesten Zweifel kommen müssen, wenn sie bedenken, daß sie vom Vater so stark bevorzugt wurden. Wenn also die drei Geschwister, die verkürzt wurden, den Pflichtteil von ihnen fordern, dürfen sie sich nicht weigern und müßten gemeinsam soviel ersetzen, daß die benachteiligten Geschwister wenigstens den Pflichtteil bekommen.

Petrus Dolzer.

VII. (Ist die tägliche Kommunion auch bei unzähligen läßlichen Sünden erlaubt?) Die „Korrespondenz des Priester-Gebetsvereins“ schreibt in einem vielfach sehr interessanten Artikel (März 1909, S. 49): „Vergleichen (obige Frage bejahende) Äußerungen sollen bei Erklärung des Dekretes (Sacra Tridentina) irgendwo gefallen sein.“ Mit Recht lehnt der Artikelschreiber jene Behauptung als eine dem Dekret selbst widersprechende Uebertreibung ab. In seinen diesbezüglichen Ausführungen scheint er uns jedoch trotz seiner Begeisterung für die tägliche Kommunion einige etwas zu strenge Grundsätze aus dem Dekret herauszulesen. Wir möchten nun obige extrem laze und falsche Behauptung ebenfalls auf Grund desselben römischen Dekretes widerlegen, ohne jedoch mit dem hochwürdigen Verfasser jenes Artikels zur übertriebenen Folgerung zu gelangen: „Somit ist die beständige Bekämpfung der läßlichen Sünde naturnotwendig in der vom Dekret geforderten Bedingung zur täglichen Kommunion enthalten.“

Wer immer behauptet, die tägliche Kommunion sei, den Gnadenstand vorausgesetzt, auch bei unzähligen oder bei noch so vielen läßlichen Sünden erlaubt, setzt sich in Widerspruch mit den drei ersten praktischen Punkten des Dekretes vom 20. Dezember 1905.

Zunächst mißachtet er die in den zwei ersten Punkten als notwendige Bedingung hervorgehobene richtige und fromme Absicht, die durchaus inkompatibel ist mit unzähligen oder noch so vielen läßlichen Sünden. Zu diesen unzähligen läßlichen Sünden gehören ja auch der bewußte und freiwillige Mangel einer guten Absicht bei der heiligen Kommunion, sowie die freiwillige fehlerhafte Absicht,

aus bloßer Gewohnheit, aus Eitelkeit, aus menschlichen Rücksichten zum Tische des Herrn hinzutreten. Wer ferner auf die Dauer skrupellos und ohneweiters täglich kommuniziert, auch wenn er mit unzähligen läßlichen Sünden behaftet ist, mißachtet geradezu eine der Hauptabsichten bei der täglichen Kommunion, die darin besteht, „mittels dieser göttlichen Medizin seine Schwächen und Fehler zu heilen“.

Auch der dritte praktische Punkt des Dekretes verneint durchaus die anfangs gestellte Frage. Hier wird es gut sein, sich genau an den Text zu halten, der also lautet: „Wenn schon es sehr gut ist, daß die, welche häufig und täglich kommunizieren, von läßlichen Sünden, wenigstens von den ganz freiwilligen und von der Anhänglichkeit an dieselben frei seien, so genügt es nichtsdestoweniger, daß sie von schweren Sünden frei sind und den Vorsatz haben, in Zukunft niemals zu sündigen (*sufficit nihilominus, ut culpis mortalibus vacent, cum proposito se numquam in posterum peccaturos*). Ist dieser aufrichtige Vorsatz vorhanden, so ist es nicht anders möglich, als daß sich die täglich Kommunizierenden auch von läßlichen Sünden und von der Anhänglichkeit an dieselben allmählich losmachen.“

Die Konzilskongregation unterscheidet hier wohl drei leider auch heute nicht genug auseinandergehaltene Momente. Erstens lobt und empfiehlt sie überaus (*etsi maxime expediat*) die besten und wünschenswertesten, aber bloß ratsamen Dispositionen, das Freisein auch von läßlichen Sünden und von der Anhänglichkeit an dieselben. Schon dadurch allein verurteilt sie die völlige und skrupellose Gleichgültigkeit der täglich kommunizierenden Gläubigen gegen unzählige oder gegen alle möglichen läßlichen Sünden. Denken wir uns einen Arzt, der dem Patienten sagt: „Am besten und empfehlenswertesten ist es, diese Medizin in möglichst nüchternem Zustande zu nehmen, obwohl dies nicht gerade notwendig ist.“ Der Patient handelt nun ganz gewiß gegen den ausdrücklichen Willen des Arztes, wenn er dessen Rat so sehr mißachtet, daß er stets zuerst möglichst viel genießt und dann erst die Medizin nimmt, ohne sich irgendwie zu bestreben, auf die Intentionen des Arztes einzugehen. So handelt auch offenbar gegen den Willen der Kirche, wer zuerst möglichst viele oder sozusagen unzählige freiwillige läßliche Sünden begeht und dann skrupellos täglich zum Tische des Herrn hinzutritt.

An zweiter Stelle betont die Kirche im dritten Punkte des Dekretes wieder die notwendigen und hinreichenden Bedingungen: „Das Freisein von Todsünden mit Vorsatz, niemals in Zukunft zu sündigen.“ Einem aufmerksamen Beobachter könnte es auffallen, daß hier die früher betonte gute Absicht bloß durch den „Vorsatz nie zu sündigen“ ausgedrückt wird. Auch könnte man fragen, warum wohl die Konzilskongregation in demselben Satze, in welchem sie die

peccata venialia und die culpaes mortales einander gegenüberstellt, den notwendigen Vorsatz bloß durch das numquam se peccaturos erklärt, ohne der Klarheit halber graviter oder mortaliter hinzuzufügen, wie es manche Uebersetzungen sinngemäß nach dem Sprachgebrauch der Moralisten getan haben. Wir glauben, nicht irre zu gehen bei folgender Mutmaßung: Durch diese Identifizierung des Vorsatzes, nie in Zukunft zu sündigen, mit der guten Absicht und besonders durch die Auslassung des Wörtleins graviter vor peccaturos wollte die Kongregation auch den bloßen Schein vermeiden, als erlaubte sie die tägliche Kommunion selbst jenen, die mit dem Gnadenstande den Vorsatz verbinden, nur die Todsünde zu meiden, sonst aber sich vor keiner lässlichen Sünde zu hüten oder, was dasselbe bedeutet, sich um „unzählige“ lässliche Sünden nicht zu kümmern. Selbst wenn letztere Mutmaßung nicht richtig wäre, können wir strenge nachweisen, daß die Konzilskongregation mit dem Worte peccaturos zwar direkt die Todsünde meint, dennoch aber zugleich diesen Vorsatz als ganz unverträglich mit der völligen Gleichgültigkeit gegen „unzählige“ lässliche Sünden erachtet, geschweige denn mit dem positiven Vorsatze, sich um lässliche Sünden überhaupt nicht zu kümmern. Im „aufrichtigen“ Vorsatze, nie in Zukunft (schwer) zu sündigen, ist wenigstens im allgemeinen der andere Vorsatz eingeschlossen, die nächste Gelegenheit zur Todsünde zu meiden und die notwendigen Mittel gegen die Todsünde zu gebrauchen. Nun aber ist es ein Axiom der Asketik und der Erfahrung, daß die völlige Gleichgültigkeit gegen die ganz freiwilligen lässlichen Sünden allmählich zur Todsünde führt wegen der stets zunehmenden Willensschwäche des Menschen und wegen der voranschreitenden Entziehung der besonderen Gnaden, ohne die eine solche Seele sich faktisch nicht im Stande der Gnade erhalten wird. Mit dem „aufrichtigen“ Vorsatze, niemals in Zukunft (schwer) zu sündigen, ist also die völlige Gleichgültigkeit gegen „unzählige“ lässliche Sünden durchaus unvereinbar, selbst abgesehen davon, daß ein solcher Kommunikant der geforderten richtigen Absicht entbehren würde.

Jetzt begreifen wir auch leichter den Schlußsatz im dritten praktischen Punkte: „Ist dieser aufrichtige Vorsatz vorhanden, so ist es nicht anders möglich, als daß sich die täglich kommunizierenden auch von lässlichen Sünden und von der Anhänglichkeit an dieselben allmählich losmachen.“

Hier möchten wir zunächst Einspruch erheben gegen die aus diesen Worten gezogene Folgerung des oben erwähnten Artikels. Nicht „die beständige Bekämpfung der lässlichen Sünde ist naturnotwendig in der vom Dekrete geforderten Bedingung zur täglichen Kommunion enthalten“. Sondern aus den praktischen Punkten des Dekretes folgt naturnotwendig nur, daß wir zur Zeit der Kommunion mit dem Gnadenzustand die gute Absicht verbinden müssen, d. h. (um andere gute Absichten hier nicht zu erörtern) den Vorsatz,

„mittels dieser göttlichen Medizin unsere Schwächen und Fehler zu heilen“ oder doch wenigstens die Todsünde zu meiden und konsequent insoweit zum mindesten die läßlichen Sünden zu bekämpfen, als sie uns nächste Gelegenheit zur Todsünde werden könnten. Fragen wir bloß nach den notwendigen Bedingungen und Folgerungen, so braucht dieser Voratz nicht beständig anzudauern, sondern es genügt, daß er zur Zeit der Kommunion entweder aktuell oder virtuell oder habituell vorhanden sei. Dies vorausgesetzt, ist es nicht möglich, daß durch den täglichen Empfang der heiligen Kommunion, das heißt sowohl durch die Vermehrung der Gnade *ex opere operato* als auch durch die andauernde habituelle Seelenverfassung und durch die täglich erneuerten Vorsätze, sowie durch die mit dem Empfange der täglichen Kommunion verbundenen Tugendübungen *ex opere operantis* die läßlichen Sünden nicht irgendwie energisch bekämpft, allmählich vermindert und mit der Anhänglichkeit an dieselben immer mehr aus der Seele ausgerottet werden, ohne jedoch jemals ganz und für immer zu verschwinden, es sei denn, daß die Seele unter dem beständigen Einflusse ganz außerordentlicher Gnaden stände und überdies noch in geradezu heldenmütiger Weise mit all diesen Gnaden mitwirken würde. Würde man die beständige Bekämpfung der läßlichen Sünde als notwendige Bedingung zur täglichen Kommunion urgieren, so würden sich Konsequenzen ergeben, die der hochwürdige Verfasser jenes Artikels bei seiner aufrichtigen Begeisterung für das Dekret gewiß nicht befürworten würde.

Das wollen wir gerne und freudig zugeben: Je mehr und je entschiedener die läßlichen Sünden bekämpft werden, desto besser wird die Seele zum täglichen Empfang der heiligen Kommunion disponiert, desto mehr Frucht zieht sie auch aus derselben. Und wo gar keine Anstrengungen gegen die ganz freiwilligen läßlichen Sünden gemacht werden, wo diesbezüglich völlige Gleichgültigkeit herrscht, da ist auf die Dauer der Kommunikant zuerst liebevoll zu ermahnen, anzuleiten und, falls dieses nichts hilft, ist ihm dann zu erklären, daß er nicht mit ruhigem Gewissen in dieser Seelenverfassung zur täglichen Kommunion gehen kann. Es gebricht ihm an der notwendigen guten Absicht und der vollständige Mangel an Fortschritt wird auf die Dauer ein sicheres Zeichen der fehlerhaften Absicht.

Uebrigens muß auch hier der milde Geist des Dekretes und die Hauptabsicht des heiligen Vaters, die Empfehlung und Wiederherstellung der häufigen und täglichen Kommunion, jedem Seelenführer vor Augen schweben. Todsünder, die mit Hilfe des öfteren Empfanges der heiligen Sakramente und besonders der täglichen Kommunion sich allmählich trotz mancher Rückfälle von ihren Gewohnheitsünden befreien, haben gewiß das anfangs erforderte Maß von gutem Willen und sollen in dieser schweren Kampfperiode nicht vorzüglich nach ihrem Verharren in vielen läßlichen Sünden, sondern nach ihrem aufrichtigen Kampfe gegen die Tod-

sünde beurteilt werden. Etwas ähnliches gilt anfangs für jene, die sich kurz nach ihrer Bekehrung eine Zeitlang nur mit großer Mühe über Wasser halten. Trotz vieler läßlichen Sünden machen sie oft geradezu heroische Anstrengungen und die Kraft dazu schöpfen sie vorzugsweise aus der häufigen oder täglichen Kommunion. Bei anderen, im Guten mehr befestigten Seelen mag man auf die Dauer die Bekämpfung der läßlichen Sünden ernster nehmen, falls sie selbst hierin völlige Gleichgültigkeit zeigen würden.

So ist also die Wahrheit in Betreff des notwendigen Kampfes gegen die läßlichen Sünden bei täglichen Kommunikanten in der Mitte zwischen der extrem laxen Gleichgültigkeit gegen „unzählige“ freiwillige läßliche Sünden und zwischen dem andern, sehr wünschenswerten, aber nicht unbedingt geforderten Extrem der beständigen Bekämpfung aller Fehler.

Dies ist auch die von den ersten Christen und den heiligen Vätern befolgte und selbst später noch von St. Thomas Aq. und dem Tridentinum anerkannte normale Praxis der Kirche, die nach vorübergehender Trübung authentisch in ihrer ursprünglichen Klarheit wiederhergestellt wurde durch Papst Pius X.

Serajevo.

P. J. Bock S. J.

VIII. (Welche Landespatrone sind die Regularen in Böhmen zu feiern verpflichtet?) Unseren Ausführungen über das gleiche Thema (oben, Seite 134—136) sind wir genötigt einige Erläuterungen beizufügen. Die Pflicht der böhmischen Ordensleute, alle sieben *patroni aequaeprincipales Regni* in ihre Direktorien aufzunehmen, fügten wir, wie bekannt, auf das *Decretum generale* nr. 3863. Da lesen wir: „*Quod si plures habeantur in loco Patroni aequaeprincipales, ad singula eorumdem festa, praefato celebranda ritu, omnes ut supra similiter tenentur.*“ Das Gesetz stellt demnach keine andere Bedingung auf als das einfache Faktum, die Patrone seien *aequaeprincipales*.

Es wäre jedoch unbillig, wollten wir einer Einwendung das Ohr verschließen, die wohl berechtigt ist. Aus partikulären Entscheidungen scheint hervorzugehen, nur dann seien die Regularen gehalten die Ortspatrone anzunehmen, wenn dieselben in foro begangen werden oder einst wirkliche Feiertage gewesen sind. So wurde an die Ritenkongregation die Anfrage gerichtet, ob die Ordensleute von Brüssel das Fest der heiligen Gudula, oder das Fest *Dedicationis S. Michaelis Archangeli*, oder etwa beide anzunehmen haben: „*quia duo illi Sancti habentur ut Patroni quasi aequaeprincipales civitatis Bruxellensis et ecclesiae collegiatae . . .*“ Die Antwort lautete: „*Regulares tenentur ad celebranda Patronorum festa, quae cum feriacione recolluntur.*“ (Deer. auth. nr. 3925 ad dub. III. 4.)

Eine nicht minder wichtige Entscheidung des Heiligen Stuhles enthält das Reskript der Minderen Brüder der apulischen Ordens-